

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. OKTOBER 2003

Text: Christian KRINGS

Der Rat beschloss eine Einbahnregelung für die Alte Aachener Straße ab der Einmündung von die Aachener Straße bis zur Einfahrt zum Schlachthof. Diese Maßnahme ermöglicht ein wechselseitiges Parken und eine Verkehrsberuhigung in dieser Straße.

Beschlossen wurde für den „Gangolfer Weg“ in Rodt die Einrichtung einer „30 km Zone“, also eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 Stundenkilometer für alle Fahrzeuge; diese müssen nun auf die schwachen Verkehrsteilnehmer unbedingt Rücksicht nehmen.

Der Rat genehmigte die Anschaffung eines Datensicherungsschranks im Werte von 1500 €.

Mehrheitlich genehmigte der Rat ein Instandsetzungsprogramm und die Beantragung der entsprechenden Subsidien für 4 Feldwege mit einer Gesamtlänge von 2000 Metern zum Schätzpreis von 101.516 €. Diese Wege bekommen ein neues Fundament mit Teereinschlammdecke. Die Wallonische Region bezuschusst diese Projekte zu 80%, macht aber eine Baumbepflanzung entlang der Wege zur Bedingung.

Der Rat genehmigte die Materialkosten für eine Unterstand an der Schule in Rodt in Höhe von 1400 €. Die Arbeiten werden durch die Elternvereinigung ausgeführt.

Einstimmig beschloss der Rat ebenfalls den Ankauf von Schulmobiliar zum Schätzpreis von 40.000 Euro. Der größte Teil dieser Möbel ist dabei für den Anbau der Schule Recht bestimmt, aber auch in verschiedenen anderen Schulniederlassungen der Gemeinde werden abgenutzte Möbel ausgetauscht.

In der vorigen Sitzung beschloss der Rat den Ankauf eines neuen Ambulanzfahrzeuges für die Feuerwehr. Die vorgesehene Summe von 85.000 € wurde bei der Ausschreibung überschritten, sodass nun weitere 12.000 € für den Ankauf vorgesehen werden mussten.

Der Rat beantragte bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Eintragung in den Registrierungskatalog für den Ausbau des Obergeschosses im geplanten Neubau für den Rettungsdienst der Feuerwehr. Dieser Ausbau ist mit 159.000 € veranschlagt.

Der Rat genehmigte die Verlegung einer Wassertransportleitung durch Hünningen bis zur Walleroder Brücke, mit Anschluss an die Aachener Str. Die Arbeiten sollen im Zuge der Erneuerung der N 670 Hünningen - Walleroder Brücke ausgeführt werden, der Schätzpreis beläuft sich auf 450.000 €. Die neue Leitung wird die Versorgung der Ortschaften Hünningen, Emmels, St. Vith und Wallerode verbessern und später die Ortschaften der Altgemeinde Lommersweiler mit aufbereitetem Wasser aus der zentralen Trinkwasseranlage im Rodtervenn versorgen.

Beschlossen wurde die gleichzeitige Gesamtrevision des kommunalen Strukturschemas und die Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith gelegenen Bauerwartungsgebiete. Darüber hinaus gab der Rat grünes Licht für die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände „Camping Wiesenbach“.

Der Rat verabschiedete einstimmig eine Resolution an die Föderalregierung zwecks Erhaltung des eigenen Wahlkreises für die Wahl des Europaabgeordneten.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. OKTOBER 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN und Herr Dr. MEYER, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus

19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Ständige Verkehrsverordnung. Festlegung einer Einbahnregelung in der „Alte Aachener Straße“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der „Alte Aachener Straße“, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Fahrradfahrer, in der angegebenen Richtung untersagt:

Ab Haus Nr. 13a bis Kreuzungsbereich Aachener Straße.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C1 mit dem Zusatz M2 und F19 mit dem Zusatz M4 materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 im Gangolfer Weg in Rodt.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gangolfer Weg in Rodt festzustellen ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein Wohnviertel handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 28. Oktober 2003;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegang, genannt „Gangolfer Weg“ in Rodt wird als Zone 30 ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Ankauf eines Datensicherungsschranks für die Gemeindeverwaltung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, einen Auftrag zu erteilen, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.500 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2003 unter Artikel 104/741/98 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:
1 Datensicherungsschrank gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 1.500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis/laut Preisauflistung.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 20 Arbeitstage.

C. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung und Abnahme derselben auf Vorlage der entsprechenden Rechnung.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

4. Projekt zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 101.515,98 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 bzw. 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Frau SCHWALL-PETERS) und 1 Enthaltung (Frau HEYEN-KELLER)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 101.515,98 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden besonderen Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Sonderlastenheftes.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

5. Errichten eines Unterstandes an der Gemeindeschule in Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für den Materialankauf.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 1.400 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Materiallieferungen (Holzkonstruktion) zum Bau eines Unterstandes an der Schule in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 1.400 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

6. Gemeindeschule Recht – Einrichtung und Ankauf von Schulmobiliar – Genehmigung der Kostenschätzung und Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schulanbaus in Recht sowie dessen erforderlichen Erstausrüstung;

Aufgrund des 30 Jahre alten Kindergartenmobiliars, welches ersetzt werden müsste;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung des erforderlichen neu anzuschaffenden Mobiliars;
Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 40.000 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03. 2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 40.000 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

7. Ankauf eines zusätzlichen Ambulanzfahrzeuges. Genehmigung der Mehrkosten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, für die Beschaffung eines weiteren Ambulanzfahrzeuges;

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2003 das entsprechende Lastenheft genehmigt, und diesen Auftrag auf 85.000 € geschätzt hatte;

In Anbetracht dessen, dass die eingegangenen Preisangebote die o.e. geschätzten Kosten überschreiten;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Schätzung der voraufgeführten Anschaffung wird auf 97.000 € festgelegt.

Artikel 2: Gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH wird der Posten „Ankauf eines neuen Ambulanzfahrzeuges“ um 12.000 € erhöht.

8. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2004. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 150.000 € aufgrund der aktuellen Preise geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 150.000 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

9. Innenausbau des Obergeschosses des Anbaus für den Rettungsdienst. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 159.000 € zuzüglich Honorare geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres eingetragen werden, in dem die Arbeiten zur Ausführung gelangen sollen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Innenausbau des Obergeschosses des Anbaus für den Rettungsdienst.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 159.000 € zuzüglich Honorare festgelegt.

Artikel 3: Die Aufnahme dieses Projektes im Registrierungskatalog der bezuschussbaren Arbeiten der deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

10. Stadtwerke ST.VITH. Erneuerung der Wasserleitung in Crombach. Erweiterung des ursprünglichen Projekts. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf wie folgt geschätzt werden können:

- Vergabe an Unternehmer: 23.000 €
- Arbeit + Material Stadtwerke: 2.000 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Wassernetzes in Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Vergabe an Unternehmer: 23.000 €
- Arbeit + Material Stadtwerke: 2.000 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird – für die an Unternehmer zu vergebende Arbeiten – im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

11. Verlegung einer Wasserleitung Hünningen bis Walleroder Brücke. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 450.000 €, ohne MwSt. geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen einer Wasserleitung in Hünningen bis Walleroder Brücke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 450.000 €, ohne MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung im Rahmen des Straßenbauprojektes des MAT vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenhefte enthalten sind.

12. Kommunalen Raumordnungsplan (KRP) „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE), insbesondere Artikel 29, 35 und 140;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 19.11. 1979 zur Festlegung des Sektorenplanes MALMEDY – ST.VITH;

Auf Grund des durch den Stadtrat am 28.12. 1995 verabschiedeten kommunalen Strukturschemas;

Auf Grund der Gutachten des beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung in LÜTTICH vom 09.01. 2001 und 17.01. 2001 zur Erteilung einer städtebaulichen Bescheinigung Nr. 1;

Auf Grund des Antrages vom 08.06. 2001 auf Gewährung der festgelegten Zuschüsse für die Erstellung vom KRP;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Bei der Wallonischen Regierung die Genehmigung zur Erstellung eines vom Sektorenplan Hohes Venn-Eifel abweichenden KRP, genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, zu erlangen:

1. Die Abweichung stellt den allgemeinen Inhalt des Sektorenplanes nicht in Frage:
 - a) in Erwägung, dass der vorgeschlagene Umkreis des geplanten KRP Gelände umfasst, die im Sektorenplan als Agrargebiet eingetragen sind, angrenzend an ein Freizeitgebiet;
 - b) in Erwägung, dass der KRP vom Sektorenplan Hohes Venn Eifel abweicht, insofern er im Agrargebiet teilweise Tages-Camping aber auch Freizeitaktivitäten im Freien vorsieht;
 - c) in Erwägung, dass der Zweckbestimmungsplan des Strukturschemas der Gemeinde das betreffende Gebiet in folgende Gebiete einstuft:

4.1.3. Landwirtschaftliche Randgebiete ohne ökologischen Wert

4.1.4. Landwirtschaftliche Randgebiete mit potentiell landschaftsökologischem Wert

4.1.5. Landwirtschaftliche Randgebiete mit landschaftsökologischem Wert

5.1. Erholungsgebiete

7.4. Gebiete mit allgemeinen Einschränkungen

- dass es sich hierbei um Gebiete der landwirtschaftlichen Zone handelt, die, teilweise entgegen dem Inhalt des Strukturschemas, von keinem besonderen ökologischen Wert sind und deren Größe und Lage kaum eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung zulässt;
 - dass eine andere Zweckbestimmung angebracht wäre;
 - dass das Gebiet sich besser für eine unbedingt notwendige Erweiterung der bestehenden Camping- und Freizeitanlage eignet;
2. Die Abweichung ist durch wirtschaftliche Bedürfnisse begründet, welche zum Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung des Sektorenplanes noch nicht vorhanden waren;

In Erwägung, dass der KRP die allgemeine Wirtschaft des Sektorenplanes nicht beeinträchtigt,

insofern das Gelände nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, aus folgenden Gründen:

- die Landwirte verfügen über genügend und besser bewirtschaftbare Grundstücke in der Gegend;
 - viele kleinere landwirtschaftliche Betriebe haben ihre Tätigkeit eingestellt;
 - der maschinellen Bewirtschaftung der Grundstücke wird keine Bedeutung mehr angemessen.
3. Die neue Zweckbestimmung entspricht den tatsächlichen bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten:
- a) in Erwägung, dass die neue Zweckbestimmung den bestehenden Planungsmöglichkeiten entgegenkommt und das Gelände wieder aufgewertet würde;
 - b) in Erwägung, dass die besagten Flächen im Eigentum der Stadt stehen.
- Artikel 2: Die für die Erstellung eines KRP und einer Umweltverträglichkeitsstudie vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.
- Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Durchführung der Verwaltungsprozedur zu beauftragen.

13. Gleichzeitige Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas und Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautorens. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Entwicklung im privatem wie im öffentlichen Sektor die Eröffnung neuer Baugebiete dringend erforderlich macht;

In Anbetracht, dass der Stadt nur noch die Bauerwartungsgebiete zur Verfügung stehen um den steigenden Bedarf an Bauland zu decken;

In Anbetracht, dass mehrere konkrete Projekte die Dringlichkeit der Verwirklichung der Bauerwartungsgebiete begründen;

In Anbetracht, dass die Aufstellung des Gemeindeprogramms eine Aktualisierung bzw. Gesamtrevision des kommunalen Strukturschemas voraussetzt;

In Anbetracht, dass die Genehmigung des Gemeindeprogramms durch die Regierung der Wallonischen Region Voraussetzung ist für die Erstellung der zur Verwertung der Bauerwartungsgebiete erforderlichen kommunalen Raumordnungspläne ist;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 33 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, beschriebenen Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf etwa 100.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: gleichzeitige Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas und Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 100.000 € festgelegt.

Artikel 3: Die diesbezüglichen und in Artikel 12 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere zugelassene Projektautoren befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Dienstleistungsvertrag enthalten sind.

III. Immobilienangelegenheiten

14. Festlegung von Kanalservituten in Hünningen. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Planskizze des verlegten Kanals, des Abschätzungsberichtes und der Einverständniserklärung der Eigentümer;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Hünningen, katastriert Gemarkung 5, Flur A, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Parzelle(n) Flur A, Nr.10b, Eigentum Herr Walter KÜTZ, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $171 \text{ m}^2 \times 0,18 = 30,78 \text{ €}$ (insgesamt: 34,02 €).
2. Parzelle(n) Flur A, Nr.14e, Eigentum Herr Erich SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $120 \text{ m}^2 \times 0,18 = 21,60 \text{ €}$ (insgesamt: 24,84 €).
3. Parzelle(n) Flur A, Nr.14d, Eigentum Herr Otto SCHMITZ, Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $18 \text{ m}^2 \times 0,36 = 6,48 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $321 \text{ m}^2 \times 0,18 = 57,78 \text{ €}$ (insgesamt: 64,26 €).
4. Parzelle(n) Flur A, Nr.15b, Eigentum Herr Otto SCHMITZ, Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $180 \text{ m}^2 \times 0,18 = 32,40 \text{ €}$ (insgesamt: 35,64 €).
5. Parzelle(n) Flur A, Nr.15a, Eigentum Frau Marlene MÜLLER, wohnhaft in Meyerode 92, 4770 AMEL: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $120 \text{ m}^2 \times 0,18 = 21,60 \text{ €}$ (insgesamt: 24,84 €).
6. Parzelle(n) Flur A, Nr.13b, Eigentum Frau Ghislaine SCHMITZ, wohnhaft Unter dem Wittenhof 220 a, 4770 AMEL: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $336 \text{ m}^2 \times 0,18 = 60,48 \text{ €}$ (insgesamt: 63,72 €).
7. Parzelle(n) Flur A, Nr.21, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $18 \text{ m}^2 \times 0,36 = 6,48 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $405 \text{ m}^2 \times 0,18 = 72,90 \text{ €}$ (insgesamt: 79,38 €).
8. Parzelle(n) Flur A, Nr.20, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $0 \text{ m}^2 \times 0,36 = 0,00 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $66 \text{ m}^2 \times 0,18 = 11,88 \text{ €}$ (insgesamt: 11,88 €).
9. Parzelle(n) Flur A, Nr.17b, Eigentum Frau Marlene MÜLLER, wohnhaft in Meyerode 92, 4770 AMEL: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $0 \text{ m}^2 \times 0,18 = 0,00 \text{ €}$ (insgesamt: 3,24 €).
10. Parzelle(n) Flur A, Nr.165a, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $132 \text{ m}^2 \times 0,18 = 23,76 \text{ €}$ (insgesamt: 27,00 €).
11. Parzelle(n) Flur A, Nr.174c, Eigentum Frau Marlene MÜLLER, wohnhaft in Meyerode 92, 4770 AMEL: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $0 \text{ m}^2 \times 0,18 = 0,00 \text{ €}$ (insgesamt: 3,24 €).

Artikel 2: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

15. Wallerode, Angelegenheit Wwe JOHANNNS-ZIANS und Kinder.

a) Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum (Scheffersgasse).

b) Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur G, Nr. 409b zwecks Eingliederung ins öffentliche Eigentum.

Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschluss vom 25.06. 1998 mittels dem prinzipiell beschlossen wurde, das auf beiliegendem Vermessungsplan Nr. 98096 in roter Farbe eingezeichnete und mit der Losnummer 1 bezeichnete Trennstück aus öffentlichem Eigentum zum Preise von 3,72 € an Frau Wwe B. JOHANNNS-ZIANS, Wallerode 19 zu verkaufen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.08. 2003 mittels dem prinzipiell festgelegt wurde, dass eine Regularisierung längs der Parzelle Nr. 409b angestrebt wurde;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kauf- bzw. Verkaufsversprechen seitens Wwe JOHANNNS-ZIANS und Kinder mittlerweile vorliegen;

Aufgrund der Katasterauszüge, der Vermessungspläne, der Veröffentlichungsbescheinigungen sowie der Protokolle über den Abschluss der Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchen keine Einsprüche erhoben wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen, den nachfolgenden Tauschgeschäften, die das öffentliche Eigentum der Gemeinde betreffen stattzugeben:

- Kauf von 24 m² aus der Parzelle gelegen Wallerode, Gemarkung 2, Flur G, Nr. 409b zum Preise von 3,72 €/m² (insgesamt 89,28 €), Eigentum der Frau Wwe JOHANNNS-ZIANS, Wallerode 19, zwecks Integrierung ins öffentliche Eigentum der Gemeinde;
- Verkauf von 108 m² aus öffentlichem Eigentum an Frau Wwe JOHANNNS-ZIANS und Kinder zum Preise von 3,72 m² (insgesamt 401,76 €).

Artikel 2: Diese Geländetransaktionen erfolgen zum öffentlichen Nutzen.

- Die Veraktungskosten tragen die jeweiligen Erwerber proportional zu den angegebenen Werten;
- Es erfolgt eine Herauszahlung von 312,48 € durch Frau JOHANNNS-ZIANS und Kinder, Wallerode 19 an die Stadtgemeinde.

IV. Verschiedenes

16. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung am 27. November 2003. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 27. November 2003;

Gesehen das Dekret vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen und besonders dessen Artikel 14 und 15;

Gesehen das Dekret vom 04. Februar 1999 zur Abänderung des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 15 des neuen Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen bestimmt, dass bei vorheriger Beschlussfassung des Gemeinderates über die Tagesordnung dieser Generalversammlung, die Delegierten der Gemeinde bindend beauftragt sind, dem vom Gemeinderat geäußerten Wunsch zu entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 27. November 2003 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn PAASCH, Frau SCHWALL-PETERS, Herrn JOUSTEN, Herrn Dr. MEYER und Frau TROST-DOUM, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2003 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

17. Gemeindeschulwesen Stadt ST.VITH. - Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2003 für das Schuljahr 2003/2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08. 1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06. 1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Art. 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals des kommenden Schuljahres gilt;

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 30.06. 2003;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2003/2004 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

St.Vith: 37 Kinder 63 Stellenkapital

Crombach: 18 Kinder 28 Stellenkapital

Hinderhausen: 19 Kinder 28 Stellenkapital

Total: 119 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

St.Vith: 62 Kinder 96 Stellenkapital

Crombach: 37 Kinder 66 Stellenkapital

Hinderhausen: 18 Kinder 30 Stellenkapital

Total: 192 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht: 46 Kinder 112 Stellenkapital (Fusionsabkommen)

Emmels: 28 Kinder 56 Stellenkapital

Rodt: 22 Kinder 42 Stellenkapital

Total: 210 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht: 120 Kinder 198 Stellenkapital (Fusionsabkommen)

Emmels: 59 Kinder 90 Stellenkapital

Rodt: 52 Kinder 78 Stellenkapital

Total: 366 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg: 49 Kinder 77 Stellenkapital

Wallerode: 14 Kinder 28 Stellenkapital

Lommersweiler: 8 Kinder 28 Stellenkapital

Neidingen: 8 Kinder 28 Stellenkapital

Total: 161 Stellenkapital

a) Primarunterricht:

Schönberg: 91 Kinder 126 Stellenkapital

Wallerode: 25 Kinder 48 Stellenkapital

Lommersweiler: 14 Kinder 30 Stellenkapital

Neidingen: 17 Kinder 36 Stellenkapital

Total :	240 Stellenkapital
Schulleiter:	24 Perioden
Koordination:	6 Perioden
Gesamt:	
- Kindergarten:	490 Stellenkapital
- Primarschule:	798 Stellenkapital
- Schulleiter:	72 Stellenkapital
- Koordination:	12 Stellenkapital

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der Schulinspektion zugestellt.

Herr JOUSTEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

V. Finanzen

18. Bürgerschaft der Gemeinde ST.VITH für zwei Anleihen der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH. Zur Kenntnisnahme des Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Provinzgouverneurs vom 03.09. 2003. Zurückziehen des Stadtratsbeschlusses vom 25.06. 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Juni 2003 mit welchem die Stadt ST.VITH zwei Bürgschaften zugunsten der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH übernommen hat;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 03. September 2003 mit welchem der Beschluss des Stadtrates in besagter Angelegenheit aufgeschoben worden ist;

Beschließt: einstimmig

Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 03.09. 2003 über die Gewährung von zwei Bürgschaften durch die Stadt ST.VITH an die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zur Kenntnis zu nehmen.

Den Beschluss des Stadtrates vom 25. Juni 2003 in dieser Angelegenheit zurück zu ziehen.

19. FINOST. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung für den Anteil der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 197.279,59 € für die Finanzierung von Electrabel-Aktien.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 6. Oktober 2003 betreffend die Weiterführung des am 23. Juni 1997 durch die Interkommunale aufgenommenen Kredits zwecks Finanzierung des Erwerbs von Electrabel-Aktien;

Aufgrund der mit der Fortis Bank abgeschlossenen Vereinbarung, die u.a. eine Anpassung des Zinssatzes jeweils nach 5 Jahren vorsieht, wobei die erste 5-Jahresfrist am 30. Juni 2002 mit einem Zinssatz von 4,81 % abgelaufen ist;

In Erwägung, dass die Fortis Bank eine Garantieübernahme aller angeschlossenen Gemeinden anstelle der Hinterlegung der Aktien bis spätestens zum 15. Dezember 2003 zur Auflage macht, um den gleichen Zinssatz von 4,81 % für die zweite 5-Jahres-Frist bis zum 30. Juni 2007 zu gewähren;

In Anbetracht, dass der Zinssatz 5,73 % betragen wird, wenn nicht alle Gemeinden diese Bürgschaft übernehmen;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST, welche vorsehen, dass die Gesellschafter sich verpflichten, die Anleihen zu decken, welche die Interkommunale zur Durchführung ihres Auftrages aufgenommen hat;

In Erwägung, dass es sich dabei für die Stadt ST.VITH um einen Betrag von 197.279,59 € von einem Gesamtdarlehen von 3.718.402,87 € handelt

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, für den vorerwähnten Kredit weiterhin über einen Zinssatz von 4,81 % statt 5,73 % zu verfügen;

Aufgrund des Kreditvertrages vom 23. Juni 1997 zwischen FINOST und der damaligen Generalen Bank, heute Fortis Bank sowie des Schreibens der Fortis Bank vom 04.09. 2003;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST vom 17. September 2003, der sich einstimmig für die Fortführung des Kreditvertrages zum Zinssatz von 4,81 % bei Übernahme der Bürgschaften durch die Gemeinden ausspricht;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau SCHWALL-PETERS)
die von der Fortis Bank gewünschte Bürgschaft für den städtischen Anteil in Höhe von 197.279,59 €
von einem Gesamtkredit von 3.718.402,87 €, entsprechend dem beiliegenden Dokument, zu
übernehmen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur
Tagesordnung aufgenommen.

19. A. Resolution des St.Vither Stadtrates an die Föderalregierung und an das belgische Parlament.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni
2004 in Belgien aufgrund der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union voraussichtlich nur
noch 24 Abgeordnete anstelle der bisherigen 25 gewählt werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Föderalregierung einen Gesetzesvorentwurf
verabschiedet hat, durch den der deutschsprachige Wahlkreis für die Wahlen zum Europäischen
Parlament aufgehoben wird, und dass durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung die
Entsendung eines deutschsprachigen Europa-Abgeordneten künftig dem Zufallsprinzip unterliegt;

In Anbetracht der Tatsache, dass der föderale Gesetzgeber 1993 die innerbelgische
Verteilung der Sitze offenkundig nach föderalistischen Grundsätzen organisiert hat, so dass eine
Mindestvertretung aller Sprachgemeinschaften vorgesehen und für das deutsche Sprachgebiet ein
autonomes Wahlkollegium mit eigenem Wahlkreis eingerichtet wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beweggründe aus dem Jahre 1993 angesichts der
inzwischen weitergeführten Föderalisierung Belgiens auch heute noch ihre volle Gültigkeit haben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Notwendigkeit einer gesetzlich gesicherten Vertretung
der deutschsprachigen Bevölkerung angesichts der zunehmenden Befugnisse des Europäischen
Parlaments größer geworden ist;

Unter dem Hinweis, dass auch der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß seinem
Beschluss vom 27. Oktober 2003 diese Gesetzesinitiative im Rahmen einer noch anstehenden
parlamentarischen Diskussion gegebenenfalls zum Anlass nehmen wird, um den
Konzertierungsausschuss anzurufen;

Beschließt: einstimmig

Das Föderalparlament und die Föderalregierung aufzufordern, den Fortbestand der gesetzlich
gesicherten Vertretung der Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes auf der Grundlage eines eigenen
Wahlkollegiums und eines eigenen Wahlkreises zu gewähren.